

Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Herausgegeben vom Verband der Deutschen Buchdrucker

67. Jahrgang

Berlin, den 27. Februar 1929

Nummer 17

Bezugspreis 1 RM. monatlich, nur Postbezug • Das Einzel Exemplar 15 Pf. ohne Porto • Erscheinungstage Mittwoch und Sonnabend • Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin SW 61, Dreibundstr. 5

Zur Reichs-Unfallverhütungs-Woche

Mit der Reichs-Unfallverhütungs-Woche, vom 24. Februar bis zum 3. März 1929, soll der Kampf gegen die Unfallgefahren auf breiter Front beginnen. Jeder soll die Gefahren, die ihn im Beruf, im Verkehr und Haushalt umgeben, erkennen und die richtigen Mittel zu ihrer Abwehr ergreifen. Um das zu erreichen, genügt allerdings eine nur achtstägige Unfallverhütungspropaganda nicht. Das große, von der „Ruwo“ begonnene Werk wird nur von Erfolg gekrönt sein, wenn es fortgeführt wird durch systematische Aufklärung über Unfallgefahren und durch klare Anweisungen für ihre Bekämpfung.

Die Reichs-Unfallverhütungs-Woche wendet sich auch an die Arbeiterschaft. Stärker als bisher soll sich der Arbeiter an der Abwehr der Berufsgefahren betätigen, besser als bisher soll er sich selbst gegen gesundheitliche Schädigungen aller Art zu schützen versuchen. Außerordentlich groß sind die Verluste, die jährlich auf dem Schlachtfelde der Arbeit entstehen, und noch viel größer ist das Maß an Kummer, Schmerz und Elend, das durch solche Schadensschläge über die Arbeiterfamilien hereinbricht.

Alle Bestrebungen, diese Verluste und ihre meist so bitteren Begleiterscheinungen zu vermeiden und einen besseren Schutz von Leben und Gesundheit zu erreichen, finden bei den Gewerkschaften Anerkennung und Unterstützung. Auch die Gewerkschaften werden während der Reichs-Unfallverhütungs-Woche unter ihren Mitgliedern für künftige intensivere Mitarbeit auf dem Gebiete der Unfallverhütung.

Ein weiteres und wichtiges Arbeitsfeld eröffnet sich hier. Es gilt, das Millionenheer der deutschen Arbeiter zu erfolgreicher Bekämpfung der Unfallgefahren zu schulen. Soll das gelingen, dann muß der Arbeiterschaft aber auch eine ausreichende Betätigungsmöglichkeit dabei eingeräumt werden. Jedem Arbeiter muß im Betriebe Gelegenheit gegeben werden, die Unfallgefahren in ihrer vollen Größe zu erkennen und von den vorgesehenen Schutzmaßnahmen vollen Gebrauch zu machen.

Wozu in der Reichs-Unfallverhütungs-Woche der Grundstein gelegt werden soll — die dauernde und freundliche Mitarbeit jedes einzelnen im Kampf gegen die Unfallgefahren zu gewinnen —, das muß, wenn Mühe und Kosten der Propagandawoche nicht umsonst aufgewendet sein sollen, in jedem Betriebe, auch in der kleinsten Werkstatt, fortgesetzt und gefördert werden. Unternehmer und Arbeiter, Betriebsleitung und Betriebsrat müssen gemeinsam die Unfallgefahren bekämpfen. Stärkeres Interesse an der Unfallverhütung ist auf beiden Seiten, bei Unternehmern und Arbeitern, notwendig. Hier liegt der Kern des Problems.

Ein Betrieb, dessen Leitung glaubt, auf die Hinzuziehung des Betriebsrates in den Fragen der Unfallverhütung verzichten zu können oder der Auffassung ist, ein vorübergehender flauer Geschäftsgang berechtige, dem Schutz der Arbeiter geringere Aufmerksamkeit zu schenken,



wird kein geeigneter Boden sein, um die Arbeiterschaft in erhöhtem Maße für die Unfallverhütung zu gewinnen.

Eine auf Kosten der Betriebssicherheit herbeigeführte Rentabilität des Betriebes muß sich bitter rächen. Die Geschädigten dabei werden immer die Arbeiter sein. Sie sind in erster Linie gefährdet und das Opfer etwaiger Unfallverhütungsünden der Betriebsleiter.

Hier hat die Selbsthilfe der Arbeiterschaft zum Schutze ihrer eignen Gesundheit und ihres Lebens einzusetzen. Der Arbeiter muß, soll das Ziel der Reichs-Unfallverhütungs-Woche erreicht werden, in der Bekämpfung der Berufsgefahren selbständig werden.

Der Arbeiter kann verlangen, daß die zu seinem Schutze notwendigen Einrichtungen in gutem Zustande sind. Er darf sich aber nicht damit abfinden, wenn das nicht der Fall ist, sondern er muß alsbald sein Recht auf ausreichenden Schutz im Betriebe geltend machen. Mit Hilfe der Betriebsvertretung oder mit Unterstützung seiner Gewerkschaft läßt sich auch dieser Schutz erreichen. Es genügt nicht, daß Unfallverhütungsvorschriften aushängen, daß Schutzvorrichtungen vorhanden sind, ohne, daß sie beachtet oder in der richtigen Weise benutzt werden.

Jeder Arbeiter muß im eignen Interesse sich stets der Gefahren seines Berufs bewußt sein und sich bei seiner Arbeitstätigkeit eines entsprechenden unfall-sichersten Verhaltens befleißigen. Der fortgesetzte Umgang mit der Gefahr, die Ausföhrung der gefährlichen Arbeit, insbesondere im Gefahrenbereich von Maschinen usw., führt zur Unterschätzung und Abstumpfung gegen die Unfallgefahren. Dem kann nur durch gegenseitige und fortgesetzte Aufklärung vorgebeugt werden.

Der Betriebsvertretung fällt hier eine sehr wichtige Aufgabe zu. Sie ist besonders berufen, die Arbeitskollegen auf die Berufsgefahren hinzuweisen, ihnen Ratsschlüge zu geben, die Nichtbeachtung von Schutzvorschriften

zu verhindern und neuereitende und vor allem jugendliche Arbeiter über die Gefahren des Betriebes zu informieren.

Die Gewerkschaften werden nicht nur während der „Ruwo“, sondern, wie es ihrer Aufgabe entspricht, dem Schutze ihrer Mitglieder vor den Gefahren der Arbeit ständig größte Aufmerksamkeit widmen. Sie werden durch Aufklärung, Schulung, Rat und Hilfe ihren Mitgliedern Waffen zur Abwehr der Unfallgefahren zur Verfügung stellen.

Unfallverhütung ist eine Sache der Praxis. Die Mitarbeit eines jeden ist notwendig, wenn die Eindämmung der Unfallgefahren erreicht werden soll. Pflicht eines jeden Gewerkschaftsmitgliedes ist es, sich für diesen Zweck zur Verfügung zu stellen.

Jeder Arbeiter fordere sein Recht auf ausreichenden Schutz, wo es notwendig ist! Jeder Arbeiter tue aber auch seine Pflicht, wo seine eigne Sicherheit von seinem Verhalten abhängt. Nur durch zähe Mitarbeit eines jeden, nur in geschlossener Front aller Beteiligten wird es möglich sein, Leben und Gesundheit des Arbeiters in höherem Maße als bisher zu schützen.

Unfallgefahren und Unfallkosten im Buchdruckgewerbe

Nach dem Statistischen Jahrbuch für 1928 zählten die 66 gewerblichen Berufsgenossenschaften im Jahre 1926 in 875 847 Betrieben insgesamt 9 918 284 versicherte Personen, auf die 753 625 oder 7,6 Proz. Betriebsunfallanzeigen in diesem Jahre allein entfielen. Die Zahl der Verletzten, für die oder für deren Hinterbliebene im Jahre 1926 Entschädigungen in Frage kamen, betrug insgesamt 428 692 oder 4,8 Proz., darunter neu (also nicht aus Betriebsunfällen früherer Jahre) 59 904, wovon 487 oder 0,8 Proz. völlig erwerbsunfähig und 4873 oder 8,1 Proz. getötet wurden. Das Buchdruckgewerbe war daran mit 8935 Betrieben und 228 575 Versicherten mit 6577 oder 2,9 Proz. Betriebsunfallanzeigen und davon 528 oder 8 Proz. entschädigungspflichtigen Unfällen, also beinahe doppelt soviel wie im Reichsdurchschnitt der Versicherten aller gewerblichen Berufsgenossenschaften, beteiligt; völlig erwerbsunfähig wurden durch diese Unfälle im Buchdruckgewerbe im Jahre 1926 jedoch nur 3 Personen oder 0,5 Proz., gegen 0,8 Proz. des allgemeinen Durchschnitts, getötet wurden durch Betriebsunfälle im Buchdruckgewerbe 23 Personen oder 4,8 Proz., gegen 8,1 Proz. im Verhältnis der ent-schädigungspflichtigen Unfälle im Bereich aller gewerblichen Berufsgenossenschaften.

In Einnahmen hatten sämtliche gewerbliche Berufsgenossenschaften im Jahre 1926 insgesamt 265,5 Millionen Mark, davon die Buchdruckerberufsgenossenschaft 2 346 700

Achtung!

Maschine stillsetzen, wenn Du die Bänder verändern willst.

Spieße niederdrücken ist verboten!

Achtung!



Halte die Schutzvorrichtungen an Deiner Maschine instand! Sie schützen Dich vor Gefahren!

Markt, also ungefähr 1 Proz. der Gesamteinnahmen aller gewerblichen Berufsgenossenschaften, zu verzeichnen. Umgerechnet auf die Zahl der Versicherten verleiht sich diese Einnahme im Durchschnitt pro Kopf auf 3,70 M. im ganzen Jahre innerhalb aller gewerblichen Berufsgenossenschaften, bei der Buchdruckerberufsgenossenschaft pro Person der Versicherten und für das ganze Jahr auf 9,55 M. Die Ausgaben an sämtlicher Berufsgenossenschaften betragen im Jahre 1926 insgesamt 228 342 000 M. oder 86 Proz. der Einnahmen, die der Buchdruckerberufsgenossenschaft 1 851 000 M. oder 78,9 Proz. der Einnahmen des gleichen Jahres. Die Verteilung der Ausgaben im Verhältnis zu den Einnahmen war folgendermaßen:

Berufsgenossenschaften	Entschädigung in Unfallverlehte	Unfalluntersuchung und Gefährdung d. Beschädigten	Rechtsgang	Unfallverhütung	Verwaltung	Sonstiges
in Prozenten der Einnahmen						
bei allen gewerblichen Berufsgenossenschaften	71,2	1,4	0,4	1,7	9,8	0,9
Buchdruckerberufsgenossenschaft	58,0	1,5	0,2	6,3	12,3	0,05

Der Bestand der Rücklagen war Ende 1926 bei allen gewerblichen Berufsgenossenschaften insgesamt 44.523 400 M., bei der Buchdruckerberufsgenossenschaft 475 000 M.; auf je einen Versicherten kamen bei den ersteren aus den Rücklagen 4,70 M., bei der Buchdruckerberufsgenossenschaft nur 2,10 M. Bei den Entschädigungen für Unfallverlehte entfielen auf je einen Fall im Durchschnitt bei den 66 gewerblichen Berufsgenossenschaften im Jahre 1926 440 M., gegen 400 M. bei der Buchdruckerberufsgenossenschaft. Im Jahre 1927 belief sich die Jahressumme der Entschädigungen für Unfallverlehte bei der Buchdruckerberufsgenossenschaft auf insgesamt 3395 (1926: 3408) entschädigungspflichtigen Unfällen auf insgesamt 1 534 790 M. oder 452 M. je Fall im Durchschnitt; nähere Angaben für 1927 von der Gesamtheit der gewerblichen Berufsgenossenschaften fehlen noch.

In den Jahren 1924 bis 1927 wurden im Buchdruckgewerbe insgesamt 24 026 Betriebsunfälle gemeldet, wovon 1766 oder 7,3 Proz. entschädigungspflichtig wurden. Seit Bestehen der Deutschen Buchdruckerberufsgenossenschaft (1885) bis Ende 1927 hatte diese insgesamt 104 179 gemeldete Betriebsunfälle zu verzeichnen; wovon 13 818 oder 13,2 Proz. entschädigungspflichtig wurden. Im Jahre 1927 betragen die Kosten der Unfalluntersuchung im Buchdruckgewerbe 49 912 M., die Kosten des Rechtsganges 8410 M., die Kosten der Unfallverhütung 175 081 M., die Kosten der ehrenamtlichen Organe 32 606 M., die Kosten der Verwaltung (Hauptverwaltung) 137 568, in den Sektionen

169 334 M. und die Kosten für Unfallentschädigung insgesamt 1 534 790 M. Daraus ergab sich für das Jahr 1927 eine Gesamtausgabe von 2 111 781 M. Davon entfielen auf die Unfallentschädigungen 72,7 Proz. auf Kosten der Unfalluntersuchung 2,3 Proz. auf Kosten des Rechtsganges 0,4 Proz. auf Kosten der Unfallverhütung 8,5 Proz. auf Kosten der ehrenamtlichen Organe 1,6 Proz. auf Kosten der Hauptverwaltung 6,5 Proz. auf Kosten der Sektionsverwaltungen 8,0 Proz.

Gliedert man die Zahl der Betriebsunfälle im Jahre 1927 im deutschen Buchdruckgewerbe mit insgesamt 8356 gemeldeten Unfällen, wovon 552 sich als entschädigungspflichtige erwiesen, also ernsterer Natur waren, so entfielen davon 216 auf Unfälle an Maschinen mit insgesamt 98 426 M. von 2008 laufenden entschädigten Unfällen mit einer Gesamtausgabe von 898 423 M. Die Zahl der Unfälle anderer Herkunft betrug im Jahre 1927 336 mit 216 948 M. an neuen Entschädigungen bei insgesamt 5237 laufenden Unfällen mit einer Gesamtausgabe von 595 078 M.

Von den erstmalig entschädigten Unfällen im Jahre 1927 im Bereich der Buchdruckerberufsgenossenschaft entfielen auf Unfälle an Motoren keine, an Transmissionen 1, an Buchdruckschneidpressen 50, an Tiefdruckpressen 3, an Gummidruckpressen 7, an Rotationsmaschinen 30; an Tief-



Bleib weg!
Auswaschen macht die Sache schlimmer.
Ich laß mich verbinden.

druckrotationsmaschinen 4, an Tiegeldruckpressen 38, an Schneidmaschinen 8, an Schneidemaschinen 8, an Kreisaggenmaschinen 8, an Rundhobel 1, an sonstigen Stereotypieapparaten 7, an andern Arbeitsmaschinen 36; an Hebezeugen und Aufzügen 12. Die Ausgaben für die entschädigungspflichtigen Unfälle verteilten sich nach Höhe und Ursachen im Jahre 1927 innerhalb der Buchdruckerberufsgenossenschaft wie in nebenstehender Tabelle.

Sucht man diese statistischen Feststellungen sowohl nach der Zahl der Unfälle wie nach deren Kosten in eine gewisse Relativität zur Gesamtzahl der im deutschen Buchdruckgewerbe beschäftigten Personen (223 856 im Jahre 1927) und deren Gesamtverdienst nach der berufsgenossenschaftlichen Statistik für das gleiche Jahr (480 322 105 M.) zu bringen, so ergibt sich, daß auf je 100 Personen im Jahre 1927 etwa vier meldungspflichtige Betriebsunfälle, und auf je 100 M. Arbeitslohn etwa 30 Pf. an Unfallentschädigungskosten kommen. Trotzdem wird man in Betracht der Tatsache, daß die beste Unfallentschädigung den vollen Verlust an Arbeitskraft und körperlicher Gesundheit nicht restlos ersetzen kann, sagen müssen, daß gerade deshalb kein Mittel unversucht bleiben sollte, die Unfallgefahren in Zukunft noch enger zu bekämpfen als bisher.



Nicht unterhalten während der Arbeit

Für Unfälle an	entw. Entschädigung		laufende Entschädigung (aus früheren Unfällen)		von Maschinen (laufende Entschädigung)	
	M.	Proz.	M.	Proz.	M.	Proz.
1. Motoren	—	—	6 277	—	—	—
2. Transmissionen	187	—	17 136	—	—	—
3. Buchdruckschneidpressen	30 475	—	837 825	—	14,74	—
4. Tiefdruckpressen	966	—	2 316	—	19,79	—
5b. Gummidruckpressen	5 602	—	10 903	—	19,65	—
6. Steindruckschneidpressen	1 792	—	19 908	—	26,06	—
5. Rotationsmaschinen	18 109	—	116 606	—	58,39	—
6a. Tiefdruckrotation	4 670	—	5 984	—	86,49	—
5b. Gummidruckrotation	1 205	—	1 205	—	14,37	—
6. Tiegeldruckpressen	15 019	—	196 981	—	3,35	—
7. Schneidmaschinen	3 853	—	10 669	—	1,21	—
8. Schneidemaschinen	2 124	—	39 143	—	3,40	—
9. Gestaltmaschinen	764	—	3 674	—	—	—
10. Falzmaschinen	658	—	1 491	—	—	—
11. Stanz- u. Prägemaschinen	1 920	—	14 338	—	—	—
12. Andre Buchbinderetmasch.	1 413	—	10 016	—	—	—
13. Kreisaggen	4 863	—	13 844	—	—	—
14. Rundhobel	85	—	14 082	—	—	—
15. Sonst. Stereotypieapparate	1 828	—	15 932	—	—	—
16. Andre Arbeitsmaschinen	5 094	—	24 086	—	—	—
17. Aufzügen, Flaschenzügen, Hebezeugen usw.	7 559	—	36 780	—	—	—
18. Elektrisches Strom	306	—	7 506	—	—	—
19. Dampfheben	—	—	2 371	—	—	—
20. Durch Sprengstoffe	—	—	9 710	—	—	—
21. Durch Feuergefährl., heiße und ätzende Stoffe	1 297	—	9 092	—	—	—
22. Durch Zusammenbruch (Einsturz, Herab- u. Umfallen von Gegenständen)	4 733	—	17 434	—	—	—
23. Durch Fallen von Treppen, in Vertiefungen, auf ebener Erde usw.	64 658	—	197 222	—	—	—
24. Durch Fallen von Leitern	2 423	—	14 092	—	—	—
25. Durch Auf- u. Abfallen von Gomb, Heben, Tragen usw.	16 585	—	67 581	—	—	—
26. Durch Aufstöße	838	—	12 078	—	—	—
27a. Durch Kraftwagen	22 179	—	11 094	—	—	—
27b. Durch Kraftwagen	14 688	—	25 906	—	—	—
27. Durch Eisenbahnverkehr	8 135	—	23 056	—	—	—
28. Durch Schiffsahrt	—	—	—	—	—	—
29. Durch Tiere	909	—	2 604	—	—	—
30. Durch Handwerkszeuge	2 780	—	12 240	—	—	—
31. Sonstiges	73 477	—	124 084	—	—	—
Dabei durch Berufsentrweihen	34 473	—	39 223	—	—	—
Zusammen:	858 847	—	1 536 794	—	—	—

Durchschnittliche Unfallrenten aller gewerblichen Berufsgenossenschaften in den Jahren 1900 bis 1913 sowie 1925 und 1926

1900	= 157,04 M.	1908	= 171,33 M.
1901	= 161,93 M.	1909	= 173,05 M.
1902	= 164,42 M.	1910	= 175,48 M.
1903	= 166,37 M.	1911	= 176,19 M.
1904	= 167,53 M.	1912	= 178,25 M.
1905	= 168,38 M.	1913	= 184,29 M.
1906	= 168,25 M.	1925	= 209,71 M.
1907	= 169,97 M.	1926	= 324,94 M.

Maschine läuft!

Walzen waschen während des Ganges gefährlich!

An Tiegeldruckpressen sind selbsttätige Handschutzvorrichtungen vorgeschrieben zur Vermeidung von Quetschungen der Hände zwischen Tiegel u. Form.

Zwischen Tiegel einschl. Schutzvorrichtung und feststehenden An- u. Ablegelischen muß überall mindestens 4 cm Spielraum sein.

Seitliches Einlegen ist streng verboten!

„NICHT ABLEUCHTEN!“

„SEIFENWASSER BENUTZEN!“



Diese wohlgemeinte Hilfe verschlimmert häufig das Übel

Mängel bei der Betriebshygiene

Wer das Mißgeschick hat, nicht zu einem „Stamm-personal“ zu gehören, sondern immer „nur zur Aushilfe“ von Kunsttempel zu Kunsttempel wandern muß, hat Gelegenheit, allerlei Beobachtungen in den einzelnen Betrieben anzustellen, Gepflogenheiten und Gewohnheiten kennenzulernen, die mitunter als rückständig, zuweilen sogar als gesundheitlich bedenklich zu bezeichnen sind.

Hier seien einmal die sanitären Bestim-mungen, die in vielen Druckereien recht mangelhaft erfüllt werden, beleuchtet.

Schon beim Ablegen der Garderobe kriegt der Neu-eingestellte den ersten Begriff von der herrschenden „Hygiene“, wenn er seine kostbaren Kleider statt in einen Schrank, in einen dunklen, schmutzigen Raum, nicht selten in den eigentlichen Arbeitsraum, hängen muß. Schmutz, das scheint überhaupt das einzige zu sein, was dir mancher Prinzipal gönnt. Darum wartest du oft vergebens beim Waschen Seife, Handtuch und warmes Wasser, denn daß du das alles bei der Firma X. gemäß den Bestimmungen ordnungsmäßig erhaltest, ist für die Firma Y. noch lange kein Grund, dasselbe zu bieten. So ernüchtert, siehst du schon gar nicht mehr hin, wenn eine Viertelstunde vor Feierabend diekehrfrau ohne Benutzung von Wasser oder Sägepäne die Werkstatt aufräumt. Du hältst aber angeichts der aufstiehbenden dicken Wolken schließlich doch durchstöhlich „die Luft an“. Zuweilen besorgen das Aufräumen auch die Lehrlinge, die ja infolge ihrer in den Kriegsjahren erworbenen kräftigen Konstitution wie geschaffen zu dieser Arbeit sind. Der Abzug des Staubes kann im Winter nicht erfolgen, denn da sind alle Buchdrucker fanatische Gegner frischer Luft und halten auch nach Feierabend sämtliche Fenster sorgfältig geschlossen. Daß nach den sanitären Bestimmungen Wände und Decken mindestens jährlich einmal mit Kalt frisch angestrichen und die Räume und deren Einrichtungen zweimal jährlich gründlich gereinigt werden müssen, gilt natürlich nicht für alle Betriebe, wobei ihnen noch durch die Gewerbeaufsicht der Rücken gestärkt werden kann, wenn sie, wie ich es persönlich erlebte, dem Chef das Anstrichen der Decke nahegelegt, auf dessen Schimpfkanonade über „die ganze hejige Mißwirtschaft“ aber den Rückzug antritt.

Das Reinigen der einzelnen Kästen soll nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahre erfolgen. Das sollte am besten immer unter Aufsicht eines Gewerbe-aufsichtsbeamten betriebsweise gemacht werden, weil näm-lich meist dazu „keine Zeit“ vorhanden ist; der „Neue“, der mit Schrecken in den verschmutzten Kästen herumstochert, ist ja nur ein „Mörgler“, wenn er das nicht in Ordnung findet.

Aufenthaltsräume oder Speiserräume für die während der Pausen im Betrieb verbleibenden Arbeiter sind fast nirgends anzutreffen. Da hockt man eben auch während der kürzeren oder gar zweistündigen Pause in der dunklign, schmutzigen Arbeitsstätte oder bläßt, auf heraus-gezogenen Kästen schlafend, unfreiwillig diese aus, wie es unter den Kollegen ironisch heißt.

Saubere, komplette Verbändkästen mit Wasch-gelegenheit für den Betriebsamarterer sind nicht immer zu finden.

Die Abortanlagen sind ein besonderes dunkles Kapitel, doch steckt darin wohl System, es soll jeder diesen Ort so schnell wie möglich angeekelt wieder verlassen oder möglichst gar nicht aufsuchen.

Die angeführten Mängel, zu denen noch weitere hinzu-gefügt werden könnten, sollten jedem Kollege, jeder Be-triebsvertretung Ansporn sein, der Betriebshygiene in Zukunft besonderes Augenmerk zu widmen und darauf zu achten, daß mindestens die sanitären Bestimmungen er-füllt, darüber hinaus aber noch weitere Maßregeln er-griffen werden, um jede gesundheitliche Benachteiligung der im Betrieb Beschäftigten von vornherein zu unter-binden. Viel können diese schon selbst dazu beitragen, manches ist aber Aufgabe des Prinzipals, der, falls er



Schuld. Es liegt im Interesse der Arbeiter, die Aus-wirkungen schlechter Beleuchtung zu erkennen, um die Unfallgefahr zu verringern und Unannehmlichkeiten aus dem Wege zu gehen.

Gerade in graphischen Betrieben werden an die Be-leuchtung sehr hohe Anforderungen gestellt. Die Geßer, sowohl Hand- als auch Maschinengeßer, müssen sehr hohe Beleuchtungsstärken auf ihren Arbeitsplätzen haben, um die grauen Leitern, die sehr viel Licht ver-schlucken, bzw. die Tastaturen gut sehen zu können. Auch Schuld. Es liegt im Interesse der Arbeiter, die Aus-der Retuschierer, Kzlograph, Zeichner und Ätzer braucht eine hohe Beleuchtungsstärke. Eingehende Untersuchungen in der Praxis haben ergeben, daß für die verschiedenen Arbeiten im graphischen Betrieb folgende Beleuchtungsstärken net-wendig sind:

Table with 2 columns: Activity and Light Intensity (Lux). Activities include Handgeerei, Maschinengeerei, Retuschieren, Kzlographentische, Zeichen- und Ätztische, Stereotypie, Buchbinderei, Maschinenfälle, and Papierlager. Intensities range from 10-20 Lux to 120-150 Lux.

Die Werte der Beleuchtung können mit den im Handel befindlichen Apparaten (Photometern) genau gemessen werden. Jeder Betrieb sollte sich einen Apparat zur Ver-fügung haben, um die Beleuchtung jeberzeit daraufhin zu prüfen, ob sie ausreichend ist oder nicht. Sind die Be-leuchtungsstärken wesentlich geringer als in der Tabelle angegeben, dann kann einwandfreie Ausführung der Ar-beiten nicht garantiert werden. Das Auge muß sich an-strengen, um gut sehen zu können. Das führt zu früh-zeitiger Ermüdung, beeinträchtigt die Leistungsfähigkeit und erhöht die Unfallgefahr, besonders dann, wenn an Maschinen gearbeitet wird. Deshalb ist unbedingt dafür zu sorgen, daß stets eine ausreichende Beleuchtungsstärke vorhanden ist.

Für die Güte einer Beleuchtungsanlage ist jedoch nicht allein die Beleuchtungsstärke maßgebend. Es darf auch keine Blendung vorhanden sein. Die Wirkungen der Blendung wird sicher schon jeder einmal empfunden haben.



nicht gutwillig die geforderten Verbesserungen durchführt, durch eine Anzeige bei der Gewerbeaufsicht dazu gebracht werden muß. Den Anzeigerstatistikern droht kein Nachteil, da die Gewerbeaufsicht zur Geheimhaltung der Übermittler verpflichtet ist. Es verliert sich von selbst, daß solche Be-schwerden auch dem örtlichen Verbands- oder dem Gau-vorstand unterbreitet werden können. Kollegen, wahr! euer einziges Kapital, eure Ge-sundheit!

Chemnitz. Bachulke.

Gute Betriebssicherheit durch gute Beleuchtung

Wenn man die Statistik der im letzten Jahre in Deutsch-land vorgekommenen Betriebsunfälle durchsieht, so ist man erstaunt über die große Zahl der Unfälle, die allein in gewerblichen Betrieben registriert wurden. Mehr als 24 000 Menschen haben ihr Leben durch Unfall verloren. Es kann kaum bestritten werden, daß ein Teil der Un-fälle auf eignes Verschulden zurückzuführen sein wird; die Mehrzahl wird aber ihre Ursache darin haben, daß die von den Berufsgenossenschaften erlassenen Unfall-verhütungsvorschriften nicht genau durchgeführt wurden, und daß man sich über die vielen Unfallmöglichkeiten noch nicht klar ist.

Zu den Ursachen, die Unfälle hervorzurufen können, gehört auch die künstliche Beleuchtung. Sie ist als ein sehr wich-tiger Bestandteil der Betriebshygiene zu bezeichnen. Ist doch gerade in der dunklen Jahreszeit die Betriebssicher-heit und die Ausführung irgendwelcher Arbeiten von der Beleuchtung abhängig. Wenn die Beleuchtung nicht den modernen Anforderungen entspricht, so ist Unfallgefahr vorhanden und die Gewähr für einwandfreie Ausführung der Arbeiten nicht gegeben. In sehr vielen Fällen ist dies aber noch nicht erkannt worden. Fällt die Arbeit nicht so aus, wie es erwartet wird, oder kommt ein Unfall vor, dann gibt der Unternehmer sehr häufig mangelnder Fähig-keit und Arbeitslust und mangelnder Geschicklichkeit die





Es schmerzt, wenn das Auge plötzlich einer sehr großen Lichtquelle ausgesetzt wird, besonders dann, wenn man sich vorher in einem dunkleren Raum befand, so daß sich das Auge auf die dort herrschende Helligkeit eingestellt hatte. Bei geringer Helligkeit ist die Pupille größer als bei hoher Helligkeit. Das Auge ist immer bestrebt, nur so viel Licht aufzunehmen, wie es ohne Blendwirkung verträgt. Es paßt sich den verschiedenen Helligkeiten durch Änderung des Pupillendurchmessers so an, daß die bestmögliche Sehfähigkeit erreicht wird. Das Anpassungsvermögen unseres Auges ist jedoch begrenzt. Wenn die Pupille sich nicht mehr verkleinern kann und zuviel Licht ins Auge gelangt, dann wird Blendung hervorgerufen. Blendung bedeutet eine Vererschlerung des Sehvermögens. Ein geblendetes Auge kann Gegenstände, die weniger hell beleuchtet sind, nicht oder nur sehr schlecht erkennen. Es ist klar, daß dadurch die Unfallgefahr vergrößert und die Leistungsfähigkeit herabgesetzt wird. Nicht zuletzt kann Blendung auch eine dauernde Schädigung des Auges zur Folge haben.

Die Lichtstärke der heute gebräuchlichen elektrischen Glühlampen ist für unser Auge viel zu hoch. Sie bewirkt eine sehr starke Blendung. Da man den schädlichen Einfluß der Blendung bereits erkannt hat, wurden Mittel und Wege zu ihrer Vermeidung gefunden. Man umgibt die Glühlampe entweder mit dem bekannten Milchglas, das die Lichtstärke des Glühfadens auf eine große Fläche verteilt, oder man schirmt die Glühlampe mittels tiefer, lichtdurchlässiger Reflektoren ab. Welche Lampenart sich jeweils am besten eignet, ist vor allem eine ökonomische Frage, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll. Bemerkenswert ist nur, daß die mit zweifachen Reflektoren abgeschirmten Glühlampen die beste Ausnutzung des Lichtes gewährleisten. Das Licht wird durch den Reflektor zusammengefaßt und auf die Arbeitsfläche geworfen.

Eine weitere wichtige Frage ist die Schattigkeit der Beleuchtung: Obwohl das Auge ein möglichst schattenfreies Licht am angenehmsten empfindet, so ist eine gewisse Schattigkeit in vielen Fällen sogar notwendig, vor allem für die Handfertigkeit und die Stereoptik, um die Vertiefungen und die Einprägungen auf der weißen Materie gut zu erkennen. Man muß plastisch sehen können. Dies wird erst durch die Schattenbildung des Lichtes ermöglicht. In Maschinenräumen können starke Schatten jedoch sehr gefährlich werden. Man hat einen Schatten, der auf den Arbeitsgang fällt, für einen Gegenstand, dem man aus dem Wege gehen muß, erkennt den Zerrum zu spät, stolpert und kommt dabei irgendwelchen Maschinen zu nahe. Störende Schatten entstehen dann, wenn Lichtquellen sehr stark beleuchtet in großen Abständen installiert werden, so daß keine gute Abstrahlung der einzelnen Lichtquelle stattfindet. Der Grad der Schattigkeit ist noch abhängig von der Art der Lichtquelle. Lampen mit sehr kleinem Leuchtsystem geben ein schattenreicheres Licht als solche mit großer leuchtender Oberfläche. Dasselbe gilt auch für Lampen mit konzentriert leuchtender Lichtwirkung im Vergleich zu indirekt wirkenden Leuchtgeräten. Im Interesse der guten Übersicht und der Herabsetzung der Unfallgefahr ist deshalb in Maschinenräumen auf eine genügende Schattenfreiheit der Beleuchtung zu achten.

Schlieflicht bedeutet auch starke Ungefährlichkeit. Es ist der Beleuchtung eine Gefahr für den Arbeiter. Helle und dunkle Stellen im Raum erschweren die Übersicht erheblich. Da das Auge sich automatisch auf die größte Helligkeit einstellt, so können Gegenstände, die sich in einer dunkleren Zone befinden, nur schwer erkannt werden. Wenn man gar gezwungen ist, öfter vom Hellen ins Dunkle zu blicken, dann muß das Auge dauernd arbeiten, es kommt überhaupt nicht zur Ruhe. Die unaussprechlichen Folgen sind trante Augen und Augenschmerzen. Umzu starke Kontraste in der Beleuchtung sollen deshalb nicht vorhanden sein. Die geringsten und höchsten Beleuchtungswerte müssen in einem bestimmten Verhältnis stehen. Ideal wäre natürlich eine ganz gleichmäßige Beleuchtung.

Diese läßt sich jedoch in den meisten Fällen aus wirtschaftlichen Gründen kaum durchführen.

Die Ausführungen werden deutlich zeigen, daß der Beleuchtung graphischer Betriebe sehr große Beachtung geschenkt werden muß. Der Unternehmer wird die Folgen schlechter Beleuchtung kaum spüren, um so mehr aber der Arbeiter am eignen Leibe.

Die Betriebsräte und Gewerkschaften sollten sich deshalb eingehend auch mit der Beleuchtungsfrage befassen und darauf hinwirken, daß im Interesse der Betriebssicherheit stets einwandfreie Beleuchtungsanlagen vorhanden sind.

Ing. Arn o P a h l.

Krankenbehandlung und Berufsfürsorge in der Unfallversicherung

Nach § 558 RVO. hat die Berufsgenossenschaft bei Verletzung zu gewähren: 1. Krankenbehandlung, 2. Berufsfürsorge, 3. eine Rente oder Krankengeld (Taggeld, Familiengeld) für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit. Zweck der Krankenbehandlung und der Berufsfürsorge ist: 1. die durch den Unfall hervorgerufene Gesundheitsstörung oder Körperbeschädigung und die durch den Unfall verursachte Erwerbsunfähigkeit zu beseitigen und eine Verschlimmerung zu verhüten, 2. den Verletzten zur Wiederaufnahme seines früheren Berufs oder, wenn das nicht möglich ist, zur Aufnahme eines neuen Berufs zu befähigen und ihn zur Erlangung einer Arbeitsstelle zu verhelfen.

Die Krankenbehandlung umfaßt nach § 558b a) ärztliche Behandlung, b) Versorgung mit Arznei und anderen Heilmitteln, Ausstattung mit Körpererhaltungsmitteln, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die erforderlich sind, um den Erfolg der Heilbehandlung zu sichern oder die Folgen der Verletzung zu erleichtern. Dazu kommt bei Hilflosigkeit die Gewährung einer Pflegezulage. Im § 558g RVO. wurde dann der Reichsarbeitsminister ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats über Krankenbehandlung und Berufsfürsorge Näheres vorzuschreiben. Er kann danach insbesondere vorschreiben, welche Arten von Hilfsmitteln zu gewähren sind, ob und in welchem Umfang Verletzte die durch den Gebrauch der Hilfsmittel entstehenden Unkosten zu ersetzen sind und wie die Berufsfürsorge zu gewähren ist.

Die vorstehend wiedergegebenen Bestimmungen fanden Aufnahme in das zweite Gesetz über Unfallversicherung vom 25. Juli 1926. Es hat reichlich lange gedauert, bis durch eine Verordnung die näheren Vorschriften über Krankenbehandlung und Berufsfürsorge herauskamen. Anzuerkennen ist aber, daß die unter dem 14. November erlassene Verordnung einen beträchtlichen Fortschritt bringt und daß die Bestimmungen bei verständiger Auslegung durch die beruflichen Organe den Unfallverletzten ihr schmerzes Los wesentlich erleichtern können.

Nach Abschnitt 1 der Verordnung wird die Krankenbehandlung so lange gewährt, als sie eine Besserung der Verletztenfolgen oder eine Steigerung der Erwerbsfähigkeit erwarten läßt, oder so lange, als besondere Heilmassnahmen erforderlich sind, um eine Verschlimmerung zu verhüten oder körperliche Beschwerden zu beheben.

Es folgen dann die näheren Vorschriften über die Gewährung von Hilfsmitteln. Bei Verletzten werden bei der Erstausstattung in doppelter Zahl gewährt. Das zweite Stück braucht jedoch erst geliefert zu werden, wenn der Beinpfumpf seine bleibende Form angenommen hat. Je nach den persönlichen und beruflichen Bedürfnissen des Verletzten ist ihm ein Kunstbein oder ein Stützbein zu gewähren. Hat der Verletzte ein Stützbein erhalten, so ist ihm auf Antrag als zweites Stück ein Kunstbein zu gewähren, wenn nicht die Rückfahrt auf seine körperliche Beschaffenheit dem entgegensteht. Orthopädische Schuhe werden bei der Erstausstattung in der Regel in doppelter Zahl gewährt, wenn sie voraussichtlich für längere Zeit erforderlich sind. Des weiteren ist bei der ersten Ausstattung zu jedem orthopädischen Schuh und zu jedem Stützbein ein Schuh für den unbeschädigten Fuß, zu jedem Kunstbein ein Paar Schuhe (künstliche Lederschuhe) kostenlos mitzuliefern. Im übrigen ist der nichtbeschädigte Fuß nur dann zu versorgen (z. B. mit Einlagen, orthopädischen Schuhen usw.), wenn dies erforderlich ist, um die Unfallfolgen zu erleichtern oder eine Verschlimmerung zu verhüten. Die Kosten für Instandhaltung des gelieferten Schuhwerks fallen der Berufsgenossenschaft zur Last, soweit es sich um eine durch die Unfallfolgen verursachte außergewöhnliche Abnutzung oder um Schäden an dem orthopädischen Teil der Schuhe handelt. Muß der Schuh für den nichtbeschädigten Fuß ersetzt werden, so ist dem Verletzten auf Antrag ein Ersatzschuh gegen Erstattung eines Kostenanteils von einem Viertel der Herstellungskosten für ein Paar Normalschuhe zu gewähren. Bedürftigen Verletzten kann die Zahlung ganz oder teilweise erlassen werden. Für den Ersatz der mit einem Kunstbein gelieferten Schuhe ist dagegen keine Beihilfe vorgesehen.

Zahnersatz wird in der Regel in einfacher Form (Plattentersatz) gewährt, Brückenersatz oder Ersatz aus Edelmetall nur dann, wenn besondere Umstände, z. B. Kieferverletzungen, es erfordern.

Der Anspruch auf Selbstfahrer oder Krankenfahrstühle besteht, wenn auf andre Weise auf die Dauer keine genügende Gehfähigkeit erreicht werden kann. Sie werden mit allem erforderlichen Zubehör (Reberdecke, Luftpumpe, Klingel, Laterne, Schloß) geliefert, auch sind die notwendigen Aufwendungen für Unterbringung des Hilfsmittels zu ersetzen. Der Versicherungsträger hat auch die



GESUNDHEIT IST REICHTUM!

für erforderliche Änderungen an Liegegestühlen, Stuhlrollen, Fahrrädern und ähnlichen Gegenständen entstehenden notwendigen Kosten zu ersetzen, falls hierdurch die Unfallfolgen erleichtert oder die Heilwirkung verbessert wird.

Blinde erhalten auf Antrag Führerhunde nebst Hundegehirr, wenn die persönlichen oder beruflichen Verhältnisse des Verletzten es angezeigt erscheinen lassen und er sich einer angeordneten Ausbildung unterzieht. Die Kosten für das Halten des Führerhundes sind dem Verletzten in Pauschalen zu ersetzen. Die Beträge nach dem Reichsversorgungsgesetz gelten als Richtsätze. Daneben werden auch die Kosten für Arznei und Verbandmittel sowie für tierärztliche Behandlung in notwendigem Umfang erstattet. Der Hund ist mit Gehirr zurückzugeben, wenn er für seinen Zweck dauernd unbrauchbar geworden ist oder der Verletzte stirbt. Beim Tode des Hundes ist das Gehirr zurückzugeben.

Die Hilfsmittel werden kostenfrei geliefert. An wertvollen Hilfsmitteln kann sich der Versicherungsträger das Eigentum vorbehalten. Die Hilfsmittel werden instandgesetzt oder ersetzt, wenn sie schadhaft oder unbrauchbar geworden oder verloren gegangen sind. Ist jedoch die Beschädigung, Unbrauchbarkeit oder der Verlust durch Mißbrauch, Verfall oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt, so verliert der Verletzte den Anspruch auf Instandsetzung oder Ersatz für die Zeit, für welche das Hilfsmittel noch hätte gebraucht werden können.

Wird durch den Gebrauch von Hilfsmitteln ein nicht nur unerheblicher Mehrverbrauch an Kleibern, Wäsche oder Schuhwerk verursacht, so ist jetzt auch dieser Schaden angemessen zu ersetzen. Damit ist eine alte, berechtigige Forderung endlich erfüllt worden.

Von besonderer Bedeutung sind auch die erlassenen Vorschriften zur Berufsfürsorge. Die berufliche Ausbildung wird unter der Voraussetzung der Eignung und eifrigen Arbeit des Verletzten innerhalb der Höchstdauer eines Jahres bis zur Erreichung ihres Zieles gewährt. In geeigneten Fällen kann darüber hinausgegangen werden. Der Versicherungsträger hat dem Verletzten während der Ausbildung die Kosten des notwendigen Unterhalts für ihn und seine Angehörigen zu gewähren, soweit der Verletzte diesen Unterhalt aus eigenem Einkommen nicht tragen kann. Die berufliche Ausbildung soll in der Regel nur auf Grund einer Berufsberatung gewährt werden. Der Versicherungsträger hat auch Hilfe zur Erlangung einer Arbeitsstelle zu gewähren, wenn der Verletzte infolge des Unfalls seine Arbeitsstelle aufgeben muß oder wenn er aus andern Gründen erwerbslos wird und ihm durch die Unfallfolgen die Erlangung einer neuen Stelle erschwert ist. Die Hilfe wird jedoch verweigert, wenn er seine bisherige Arbeitsstelle ohne hinreichenden Grund aufgegeben oder durch selbstverschuldete fristlose Entlassung verloren hat.

Haben Verletzte eine Arbeitsstelle angenommen, in der sie vollen Verdienst erst nach Erlangung der erforderlichen Fertigkeit erreichen, so kann ihnen der Versicherungsträger für die Übergangszeit einen Anlernzuschuß gewähren. Soweit erforderlich, können auch Zuschüsse oder Darlehen zur Beschaffung einer Arbeitsausrüstung in Frage kommen.

Für Schwer- und Minderbeschädigte kann die Hauptfürsorgestelle die Feststellung der Berufsfürsorgeeinrichtungen betreiben, auch Rechtsmittel einlegen. Lehnt der Versicherungsträger die Berufsfürsorge ganz oder teilweise ab, so kann die Hauptfürsorge vorläufig diese gewähren. Der Versicherungsträger hat ihr die Kosten zu ersetzen, soweit im Feststellungsverfahren der Anspruch auf Berufsfürsorge anerkannt wird.

Für das Verfahren über Berufsfürsorge gelten im allgemeinen die Vorschriften über die Feststellung von Leistungen in der Unfallversicherung. Der Rekurs ist zulässig, wenn es sich um berufliche Ausbildung handelt.

Aber die Durchführung von Krankenbehandlung und Berufsfürsorge heißt es zum Schluß noch, daß die Versicherungsträger alle Maßnahmen und Einrichtungen

